

RS Pvak 2020/3/11 A40-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2020

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung von Dienstvorgesetzten; Entscheidung über dienstrechtlche Verfolgung durch PVO

Rechtssatz

Über die Zustimmung zur dienstrechtlchen Verfolgung oder deren Verweigerung haben allein die PVO Beschluss zu fassen, denen der/die PV angehört. Verweigern diese Ausschüsse die Zustimmung und hält die Dienststellenleitung (DL) diese Weigerung für gesetzwidrig, kann sie die Aufhebung des Beschlusses durch die PVAB beantragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A40.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at